

Nr 686 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und
das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr/2008 wird geändert wie folgt:

1. § 13b Abs 3 entfällt.

2. Im § 131 wird angefügt:

„(15) Die Aufhebung des § 13b Abs 3 durch das Gesetz LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner
2009 in Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr/2008, wird geändert wie folgt:

1. § 25 Abs 3 entfällt

2. Im § 81 wird angefügt:

„(7) Die Aufhebung des § 25 Abs 3 durch das Gesetz LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2009
in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Dienstrecht der Landesbediensteten sieht vor, dass Bedienstete, für die die Fünftagewoche gilt, für jeden auf einen Samstag fallenden gesetzlichen Feiertag Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag haben. Die gleiche Rechtslage besteht auch im Dienstrecht der Magistrats- und Gemeindebediensteten (§ 66 Abs 11 des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002, § 9 Abs 3 des Salzburger Gemeindebeamtenengesetzes 1968, § 40 Abs 3 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001). Diese Bestimmungen gehen auf § 27 Abs 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1977, BGBl Nr 329, zurück, in dem die Gutschrift eines zusätzlichen Urlaubstages für den Fall vorgesehen war, dass während des Erholungsurlaubes ein Feiertag auf einen Samstag fiel. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (RV Nr 500 BlgNR XV. GP) wird diese Anrechnung eines zusätzlichen Urlaubstages mit einem Urteil des OGH (OGH 2. 5. 1961, 4 Ob 53/61) begründet. Eine nahezu wortgleiche Regelung findet sich auch im geltenden Bundesdienstrecht (§ 27a Abs 10 VBG 1948, § 65 Abs 10 BDG 1979) sowie in verschiedenen anderen Dienstrechten (zB § 45 der Bundesforste-Dienstordnung 1986, § 9 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes). Die Landesbeamtengesetz-Novelle 1980, LGBl Nr 61, schuf zu dieser (bis dahin auch für Landesbedienstete unverändert anzuwendenden) Bundesbestimmung das bis heute geltende abweichende Landesrecht, nach dem der zusätzliche Urlaubstag unabhängig davon gebührt, ob der Samstagfeiertag im Einzelfall mit einem Erholungsurlaub zusammenfällt oder nicht.

Da der zusätzliche Urlaubsanspruch mittlerweile als nicht mehr zeitgemäßes Privileg der öffentlich Bediensteten aufgefasst wird, soll er ersatzlos entfallen. Die Vorlage enthält die dazu erforderlichen Änderungen im Dienstrecht der Landesbeamten und -vertragsbediensteten.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Zum Gegenstand bestehen keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird für das Land Einsparungen zur Folge haben, die im Bereich der Hoheitsverwaltung auf Grund der dort gehandhabten Gleitzeitregelung nicht beziffert werden können; im Bereich der SALK wird mit Minderausgaben von ca 360.000 € jährlich gerechnet.

Der Bund ist vom Vorhaben nicht betroffen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Zentralausschuss der Personalvertretung der Landesbediensteten hat sich zwar grundsätzlich gegen das Vorhaben ausgesprochen, dieses jedoch unter Hinweis auf die mit dem Personalressort geführten Verhandlungen zur Kenntnis genommen.

In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf war auch die Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen im Dienstrecht der Magistrats- und Gemeindebediensteten vorgesehen. Im Begutachtungsverfahren habe sowohl die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten als auch die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und die Abteilung (11) für Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Landesregierung den Wunsch nach Verhandlungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite geäußert. Um diese Verhandlungen zu ermöglichen, ist die Gesetzesvorlage auf die für Landesbedienstete geltenden Landesgesetze eingeschränkt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.